



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Irene Fröhlich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

und

Antwort

der Landesregierung - Innenminister

Umsetzung der Gefahrhundeverordnung

Frage 1: Ist für die Evaluation der Rasseliste in § 3 Abs. 1 der Gefahrhundeverordnung eine landesweite, nach Hunderassen differenzierte Erfassung der Beißvorfälle vorgesehen, die den Ordnungsbehörden bekannt werden?

Antwort: Nein. Nach den Regelungen der neuen Gefahrhundeverordnung sind die elf aufgezählten gefährlichen Hunderassen bzw. -kreuzungen generell an der Leine zu führen. Davon haben drei Hunderassen bzw. -kreuzungen zusätzlich einen das Beißen verhindernden Maulkorb zu tragen. Bei strikter Befolgung der in der Gefahrhundeverordnung enthaltenen Regelungen durch die Hundehalterinnen und Hundehalter kann es bei Hunden der in § 3 Abs. 1 genannten Rassen bzw. Kreuzungen kaum noch zu Beißvorfällen kommen, so dass eine statistische Erhebung keine Rückschlüsse auf deren Gefährlichkeit zulässt.

Darüber hinaus würde eine solche Erhebung auch keine Aussage über die Gefährlichkeit anderer Hunderassen beinhalten, da eine solche Gefährlichkeit - allenfalls tendenziell - aus dem Vergleich Hundepopulation zu den bekannt gewordenen Beißvorfällen abzuleiten wäre. Zahlen über die Gesamtpopulation einzelner Hunderassen in Schleswig-Holstein liegen nicht vor.

Frage 2: Welche Überlegungen bestehen bei der Landesregierung, die Polizei in die Durchführung der Hundeverordnung einzubeziehen? Ist insbesondere eine Dienstanweisung an die Polizeibeamtinnen und -beamten geplant, unabhängig von Hinweisen im Einzelfall die Einhaltung der Regelungen der §§ 2 und 4 der Gefahrhundeverordnung im Rahmen des Streifendienstes zu überwachen?

Antwort: Die Polizeidienststellen des Landes wurden mit Fernschreiben vom 6. Juli 2000 dazu angehalten, den Sorgen und Nöten der Bevölkerung im Zusammenhang mit gefährlichen Hunden in besonderem Maße Rechnung zu tragen und eine niedrige Einschreitschwelle anzulegen. Dies beinhaltet auch, dass im Rahmen des Streifendienstes besonders auf Verstöße gegen die Gefahrhundeverordnung geachtet und gegebenenfalls eingeschritten wird. Darüber hinaus geht die Polizei grundsätzlich jedem entsprechenden Hinweis aus der Bevölkerung nach. Dabei genießt die Umsetzung der Gefahrhundeverordnung im Gesamtaufgabenspektrum der Polizei eine hohe Priorität. Die Polizei ist allerdings nicht originär zuständig für die Umsetzung der Gefahrhundeverordnung.